

[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]

An die Vorsitzende des
Umweltausschusses im Hessischen Landtag
Frau Ursula Hammann, MdL
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Friedrichsdorf, den 4. November 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks Kellerwald-Edersee und der Naturschutzdatenhaltung - Drucksache 19/2197

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 19/2226
Aktenzeichen: I A – 2.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs:

Gegen eine Neuorganisation des Nationalparkamtes Kellerwald-Edersee als Sonderbehörde, die der Landesforstverwaltung zugeordnet und dem zuständigen Ministerium direkt unterstellt ist, bestehen aus Sicht der hessischen Waldeigentümer keine Bedenken.

Zu Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs:

Die Einrichtung einer Fachdienststelle für den Naturschutz im Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sowie die Verlagerung der Naturschutzdatenhaltung von Hessen-Forst FENA in das HLUG lehnen wir ab.

Der Schutz der Daten der Forsteinrichtungswerke von Hessen-Forst betreuer waldbesitzender Kommunen und privater Waldeigentümer muss unter allen Umständen gewährleistet bleiben.

Wir fordern ein klar geregeltes Verfahren, wie unter strikter Einhaltung des Datenschutzes Waldeigentümer rechtzeitig vor Kartierungsarbeiten direkt informiert werden und nach Abschluss der Kartierungen die Ergebnisse kostenfrei zur Verfügung gestellt bekommen.

Wir fordern eine vollständige Integration der Naturschutzdatenhaltung in die Fachdienststelle des Landesbetriebs Hessen-Forst FENA.

Begründung:

1. Durch die Einrichtung einer Naturschutzfachdienststelle im HLUG würde eine zweite Behörde zuständig für naturschutzfachliche Datenerhebungen (Kartierungsarbeiten), -auswertung und -vernetzung auf denselben Waldflächen. Die Doppelzuständigkeit führt zu unvermeidbaren Abstimmungsprozessen zwischen FENA und HLUG über Zuständigkeiten, Verfahren, der Datenerhebung, -auswertung und -speicherung.

In der Begründung zu Art. 1 Nr. 6a) wird auf die Gefahr der Doppelerhebung und eine gegenseitige Lieferverpflichtung der Verwaltung untereinander verwiesen. Eine solche Verwaltungsorganisation ist ineffizient und kostenintensiv. Mit den Zielen der Schuldenbremse und dem angestrebten Bürokratieabbau ist eine solche Behördenstruktur unvereinbar.

2. Nach § 27 Absatz 2 Nr. 9 des Hessischen Waldgesetzes ist Hessen-Forst zuständig für die Erhebung, Verwaltung und Vernetzung von Naturschutzdaten sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben als Naturschutzfachdienststelle. In dem Gesetzentwurf wird zu Artikel 1 Nr. 6 ausgeführt, dass die Erhebung, Verwaltung und Vernetzung von den Wald betreffenden Naturschutzdaten für die Erfüllung der forstbetrieblichen Aufgaben von Hessen-Forst bei der FENA verbleiben. Es bleibt völlig unklar, welche Naturschutzdaten für den forstbetrieblichen Alltag nicht erforderlich sein sollen. Schon diese Abgrenzungsprobleme führen zu Kompetenzüberschneidungen und erheblichen Abstimmungsproblemen. Hessen-Forst FENA ist bereits die zuständige und etablierte Naturschutzfachdienststelle. Es besteht keine sachliche Begründung, warum diese Dienststelle in eine andere Behörde verlagert werden soll.
3. Hessen-Forst FENA erhebt und verwaltet auch die Forsteinrichtungsdaten tausender kommunaler und privater Forstbetriebe. Aus diesen Daten werden mit Zustimmung der Waldeigentümer naturschutzrelevante Daten extrahiert und anonymisiert in aggregierter Form zur Bewertung naturschutzfachlicher Sachfragen herangezogen. Dieses hocheffiziente Vorgehen basiert auf einer jahrzehntelangen vertrauensvollen Zusammenarbeit der staatlichen Forstverwaltung mit den betreuten Waldeigentümern und wird mit großer Sensibilität ständig weiter entwickelt. Die in der Begründung zu Art. 1. Nr. 6a) erklärte gegenseitige Lieferverpflichtung der Verwaltungen untereinander wird damit zur Fehlerquelle und zum Einfallstor für die unberechtigte Herausgabe von geschützten personen- und be-

triebsbezogenen Daten privater und kommunaler Waldeigentümer. Eine so fehleranfällige Organisationsstruktur der Naturschutzdatenhaltung lehnen wir ab.

4. Auf denselben Waldflächen würden zukünftig Kartierungen von unterschiedlichen – von der FENA einerseits und vom HLUG andererseits - beauftragten Personen erfolgen. Für den betroffenen Waldeigentümer ist nicht nachvollziehbar, wer, wann und aus welchem Grund auf seinen Waldflächen Kartierungsarbeiten durchführt. Schon jetzt bleibt die gelebte Behördenpraxis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und einen kooperativen Naturschutz mit Waldeigentümern weit hinter den Anforderungen des Rahmenvertrages für den Naturschutz im Wald zurück. Eine aktive Information der Waldeigentümer über die auf seinen Waldflächen erhobenen und ausgewerteten Daten durch die zuständige Behörde unterbleibt regelmäßig. Es entsteht unvermeidbar eine unerträgliche Misstrauenskultur, wenn Naturschutzdaten ohne Kenntnis des Waldeigentümers auf seinen Flächen erhoben, ausgewertet und im Datenbanksystem NATUREG jedermann zur Verfügung gestellt werden und dann möglicherweise von ehrenamtlichen Naturschutzvertretern gegen ihn verwendet werden. Hier sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf.
5. Eine Herauslösung eines Teils der Naturschutzdatenhaltung aus der FENA und Verlagerung in das HLUG würde zu massivem Vertrauensverlust bei den Waldeigentümern führen. Es ist mehr als fraglich, ob private und kommunale Waldeigentümer unter diesen Bedingungen noch ihre Forsteinrichtungsdaten bei Hessen-Forst FENA belassen. Die bereits in der FENA genutzten Synergien sowie das Vertrauen in die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzverwaltung und Waldeigentümern können nur erhalten und verbessert werden, wenn die Aufgaben der Pflege und Verbesserung von NATUREG ebenfalls der FENA übertragen werden.

Zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Der Hessische Waldbesitzerverband steht der vorgesehenen Aufweichung der Kriterien zur Ausweisung von Naturparks kritisch gegenüber. In dem Änderungsantrag zu § 12 c. Nr. 2 sind die Worte „oder Wäldern mit Erholungsfunktion“ zu streichen.

Begründung:

Die Kriterien für die Eignung eines Gebiets für die Bestimmung zum Naturpark im Bundesnaturschutzgesetz „großflächig, überwiegend Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet“ stellen sicher, dass nach deutschem Naturschutzrecht geschützte, großräumige Gebiete durch die Bestimmung zum Naturpark für einen sanften Tourismus erschlossen und gefördert werden können. Die Erweiterung dieser Kriterien um „Natura 2000-Gebiete oder Wälder mit Erholungsfunktion“ macht die Ausweisung eines Naturparks auf nahezu jeder Waldfläche in Hessen möglich, denn jeder Wald erfüllt auch eine Erholungsfunktion.

Die Ausweitung der Kriterien ergibt nur einen Sinn, weil durch die - nach unserer Auffassung sinnvolle und richtige - Aufhebung von 15 großen Landschaftsschutzgebieten die Rechtsgrundlage für viele der seit Jahrzehnten bestehenden Natur-

parke in Hessen weggefallen ist. Diesen Zustand nachträglich zu heilen, damit die bestehenden Naturparke in Hessen die gesetzlichen Ausweisungskriterien wieder erfüllen, ist nachvollziehbar.

Der Verweis auf die in den Betriebswerken der Forstbetriebe dargestellte Erholungswaldfunktionen erscheint jedoch rechtlich äußerst bedenklich. Die Betriebswerke sind Eigentum des Waldeigentümers. Die darin enthaltenen Daten und Informationen sind Grundlage für die nachhaltige Bewirtschaftung des Forstbetriebes und nicht für betriebsfremde Zwecke zugänglich. Die Beschreibung eines Waldes als „Wald mit Erholungsfunktion“ erscheint als Ausweisungskriterium für Naturparke daher ungeeignet.

Die rechtliche Anforderung „mindestens 40% der Fläche Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet“ für die Eignung als Naturpark ist ein Rückschritt hinter die Kriterien des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Konkretisierung „mindestens 30.000 Hektar groß“ und „unzerschnittene verkehrsarme Flächen über 2.500 Hektar“, schränkt die in Frage kommenden Gebiete ein. Jedoch ist nicht ersichtlich, warum weitere Naturparke in Hessen ausgewiesen oder nachträglich legitimiert werden sollen.

Eine Ausweisung weiterer Naturparke in Hessen ist kontraproduktiv.

1. Die sachliche Begründung des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen überzeugt in keinem der vorgegebenen Argumente. In Hessen sind bereits rund eine Million Hektar als Naturpark ausgewiesen. Das ist nahezu die Hälfte der Landesfläche Hessens. Wenn das Ziel ist, in Naturparks den Tourismus zu fördern, bedarf es objektiv keiner Ausweisung weiterer Gebiete zum Naturpark, denn die geförderten Tourismusregionen stehen dann im Wettbewerb zueinander.
2. Die ordnungsrechtliche Ausweisung weiterer Naturparke führt zu noch mehr Bürokratie. Jeder Naturpark braucht eine Verwaltung, die durch öffentliche Gelder finanziert wird. Mit dem Ziel der Schuldenbremse und der Haushaltskonsolidierung ist die Einrichtung zusätzlicher mit Steuergeldern finanzierter Verwaltungen nicht vereinbar.
3. In den Naturparks werden Ziele des Landschaftsschutzes verfolgt, die einer Entwicklung der Infrastruktur und der Wirtschaft in der Region oft entgegenstehen. Das Ziel, das Landschaftsbild zu erhalten, war in Naturparks bislang oft ein Hinderungsgrund für das Entstehen neuer, wertschöpfender unternehmerischer Tätigkeiten. Beispielsweise werden mit dem Argument, das Landschaftsbild zu erhalten in Naturparks die Errichtung von Windkraftanlagen abgelehnt, das Ausschichten von Brennholz in größeren Mengen reglementiert oder die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen verhindert. Es erscheint wenig sinnvoll, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften und Bedenken die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum zu hemmen, wenn zugleich öffentliche Gelder für die Förderung des Tourismus verausgabt werden.

Eine Erhaltung der bestehenden Naturparke zur Tourismusförderung und Landschaftspflege wird befürwortet. Wald mit Erholungsfunktion kann jedoch nicht als Ausweisungskriterium herangezogen werden.

Wir bitten, diese Argumente bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Christian Raupach". The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'C' at the beginning.

Christian Raupach